

Frage-Antwort-Katalog zum Depotübertrag und der Übermittlung von Anschaffungsdaten

Für Kunden der Clearstream Banking Frankfurt

Clearstream Banking AG, Frankfurt

Dokumentnummer: F-TI03

Version: 2.5

Publikationsdatum: Oktober 2017

BdB-Unterarbeitskreis "Depotüberträge"

Verfasser des Dokumentes:

Claudia Durst	CACEIS	E-Mail: Claudia.Durst@caceis.com
Christoph Klingenbeck	Union Investment Service Bank AG	E-Mail: Christoph.Klingenbeck@union-investment.de
Ulrich Wetzstein	Commerzbank AG	E-Mail: Ulrich.Wetzstein@commerzbank.com
Dominic Witzel	Deutsche WertpapierService Bank AG	E-Mail: Dominic.Witzel@dwpbank.de
Elfriede Jürgenson	DB Investment Services GmbH	E-Mail: Elfriede.Juergenson@db-is.com
Hermann-Ernst Müller	Commerzbank AG	E-Mail: Hermann-Ernst.Mueller@commerzbank.com
René Jakob	Deutsche WertpapierService Bank AG	E-Mail: Rene.Jakob@dwpbank.de
Norbert Rau	Deutsche WertpapierService Bank AG	E-Mail: Norbert.Rau@dwpbank.de

Änderungsnachweis

Version	Datum	Beschreibung	Autoren/Autorenteam
V 2.1	07.07.2008	Diverse fachliche und redaktionelle Änderungen nach 8. BdB-Gedankenaustausch vom 4. August 2008	alle
V 2.2	08.09.2008	Diverse fachliche und redaktionelle Änderungen nach BMF-Schreiben vom 31. Juli 2008 und 9. BdB-Gedankenaustausch zur Abgeltungsteuer am 7. August 2008	alle
V 2.3	05.10.2010	Änderungen unter Berücksichtigung des Anwendungsschreibens vom 22. Dezember 2009, der Sitzungen des UAK DÜ vom 18. November 2009, 16. Concept-Team Sitzung vom 1. Oktober 2010, und 14. BdB-Gedankenaustausches vom 5. Oktober 2010.	C. Durst/ U. Wetzstein/ D. Witzel/ C. Klingenbeck
V 2.4	05.09.2013	Überarbeitung aufgrund der 17. Concept-Team Sitzung vom 26. November 2011 und der 18. Concept Team Sitzung vom 12. April 2013	E. Jürgenson
V 2.5	24.08.2016	Überarbeitung aufgrund der 21. Concept Team Sitzung vom 4. August 2014	alle
V 2.6	19.10.2017	Überarbeitung aufgrund Reform des Investmentsteuergesetzes (InvStG) und der damit verbundenen BMF-Schreiben sowie der 24. Concept-Team Sitzung vom 30. November 2016, der 25. Concept-Team Sitzung vom 25. April 2017 und der Telefonkonferenz des Concept-Teams vom 30. Mai 2017	alle

Verteiltabelle

Empfänger	Firma /Abteilung	2.1	2.2	2.3	2.4
Valentin Nehls zur Einstellung der Dokumente bei CBF	CBF	X	X	X	X
Dr. Rimmel zur Weiterleitung an ZKA-Steuerkreis	BHF	X	X		
Vertreter des ZKA-Steuerkreis zur Verteilung an Mitgliedsinstitute	ZKA-Steuerkreis			X	X

Inhalt

Allgemeine Fragen.....	1 - 1
Datenstruktur Führungssatz	2 - 1
Datenstruktur Wiederholungssequenz.....	3 - 1

Leerseite

1 Allgemeine Fragen

I.	Allgemeine Fragen	Antwort
1.1	Wer nimmt am Taxbox-System von CBF (CBF-Service) zur Übermittlung der steuerlichen Anschaffungsdaten beim Depotübertrag teil?	<p>Alle depotführenden inländischen Institute (depotführende KVGen müssen sich als Teilnehmer ebenfalls anmelden) entweder direkt oder indirekt über ihren Abwickler.</p> <p>Die derzeitigen CBF-Teilnehmer sind verantwortlich für die Sicherstellung der Anbindung aller depotführenden Institute an den CBF-Service.</p>
1.2 a)	Für welche Kundengruppe sind verpflichtend Anschaffungsdaten zu übertragen?	Grundsätzlich sind für alle Kundengruppen die Anschaffungsdaten durch das abgebende Institut zu übertragen.
1.2 b)	Dürfen ausländische Institute (über BLZ oder BIC) in der Taxbox-Routing-Tabelle enthalten sein?	Ja, § 43a Abs. 2 S. 5 EStG.
1.2 c)	Gibt es ein einheitliches Formular zum Übertragen von abgeltungsteuerrelevanten Anschaffungsdaten für Institute, die nicht an Taxbox angeschlossen sind?	Ja, für Institute, die per Schriftform melden, existiert das Formular "Anschaffungsdaten/Verrechnungstöpfe" es kann auf der Website www.clearstream.com heruntergeladen werden (auch von Nicht-Clearstream-Kunden).
1.3	Wie ist die grundsätzliche steuerliche Behandlung bei Depotüberträgen?	<p>Bei Gläubiger-Identität liegt Personengleichheit vor und es sind die ursprünglichen Anschaffungsdaten zu übermitteln.</p> <p>Bei Gläubiger-Wechsel ist der Übertrag grundsätzlich als entgeltlich zu betrachten, mit der Konsequenz, dass steuerlich eine Veräußerung anzunehmen ist (fiktive Veräußerung siehe 1.7). Die fiktiven Veräußerungswerte werden an das aufnehmende Institut als neue Anschaffungsdaten übermittelt.</p> <p>Teilt der Auftraggeber dem depotführenden Institut mit, dass der Depotübertrag mit Gläubiger-Wechsel unentgeltlich ist, dann liegt steuerlich keine fiktive Veräußerung vor, die ursprünglichen Anschaffungsdaten sind an das aufnehmende Institut zu übermitteln. Der Depotübertrag ist an das Betriebsstätten-Finanzamt zu melden (siehe 1.6).</p> <p>Depotüberträge mit Gläubigerwechsel (unentgeltlich) wären z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Depotüberträge zwischen Ehegatten (Einzel- und Gemeinschaftsdepots) • Schenkungen • Depotüberträge aus Erbaufteilungen

I.	Allgemeine Fragen	Antwort
		<p>Ausnahme: Anschaffungsdaten bei Emissionen werden, obwohl fachlich kein Gläubigerwechsel vorliegt, als "entgeltlich" und Gläubigerwechsel "ja" übermittelt, um die korrekte Verarbeitung von Stückzinsen und/oder Zwischengewinnen (bis 31. Dezember 2017) sicherzustellen.</p>
1.4	Wie ist zu verfahren, wenn keine Anschaffungsdaten beim abgebenden Institut vorhanden sind?	<p>Es ist ein Datensatz zu übermitteln, der in der Wiederholsequenz neben den Datenfeldern W1 (steuerlicher Anschaffungstag) und W3 (Anschaffungsmenge) in W4 (bereinigter steuerlicher Anschaffungswert mit "0,00") und Feld W5 (Null-Indikator mit "X") enthält.</p> <p>Der Nullindikator bezieht sich nur auf das Feld W4. Details zu Investmentfonds sind in Kapitel 3 zu finden.</p>
1.5	Wann sind die steuerlichen Anschaffungsdaten zu übermitteln?	Die steuerlichen Anschaffungsdaten sind unverzüglich nach erfolgtem Settlement zu übertragen.
1.6	Wann sind Meldungen für unentgeltliche Depotüberträge mit Gläubigerwechsel zu erstellen	<p>Bei Schenkung und Depotübertrag zw. Ehepartnern muss und bei Erbschaft kann eine entsprechende Meldung an das Betriebsstätten-Finanzamt der abgebenden Bank erfolgen.</p> <p>Zur Form der Meldungen sind die aktuellen Vorgaben der Finanzverwaltung zu beachten.</p>
1.7	Wie sind bei entgeltlichen Depotüberträgen die fiktiven Veräußerungsdaten zu ermitteln?	<p>Gemäß § 43a Abs 2 Satz 9 EStG gilt: Zur Ermittlung des Börsenpreises ist der niedrigste am Vortag der Übertragung im regulierten Markt notierte Kurs anzusetzen; liegt am Vortag eine Notierung nicht vor, so werden die Wirtschaftsgüter mit dem letzten innerhalb von 30 Tagen vor dem Übertragungstag im regulierten Markt notierten Kurs angesetzt; Entsprechendes gilt für Wertpapiere, die im Inland in den Freiverkehr einbezogen sind oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nummer 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27).</p> <p>Emittentenkurse für eigene (nicht börsennotierte) Inhaberschuldverschreibungen dürfen angesetzt werden.</p>
1.8	Müssen die vom abgebenden Institut gelieferten Anschaffungsdaten vom aufnehmenden Institut übernommen werden?	<p>Ja, denn gemäß § 43a Abs 2 Satz 11 EStG gilt:</p> <p>Die übernehmende auszahlende Stelle hat als Anschaffungskosten den von der abgebenden Stelle angesetzten Börsenpreis anzusetzen und die bei der Übertragung als Einnahmen aus der Veräußerung angesetzten Stückzinsen nach Absatz 3 zu berücksichtigen.</p>

I.	Allgemeine Fragen	Antwort
1.9	Wie ist zu verfahren, wenn bei entgeltlichen Depotüberträgen (sprich fiktiven Veräußerungen) keine Anschaffungsdaten vorliegen?	<p>Zu unterscheiden ist zwischen:</p> <p>a) Anschaffungsdaten liegen nicht vor, dann Anwendung der Pauschalbesteuerung, d.h. die Bemessungsgrundlage sind 30% des fiktiven Veräußerungswertes.</p> <p>b) Anschaffungswert ist 0,00, dann ist der gesamte fiktive Veräußerungserlös als Kapitalertrag zu versteuern.</p> <p>Als neue Anschaffungsdaten werden die fiktiven Veräußerungswerte an die empfangende Bank weitergegeben.</p>
1.10	Wie ist zu verfahren, wenn keine fiktiven Veräußerungsdaten ermittelt werden können?	<p>Können keine fiktiven Veräußerungsdaten ermittelt werden, so ist der entgeltliche Übertrag beim Abgebenden pauschal auf die Anschaffungsdaten zu besteuern. Es können keine neuen Anschaffungswerte an das aufnehmende Institut übermittelt werden. Es darf jedoch auf keinen Fall der Wert Null übertragen werden. Die Anschaffungsdaten müssen als "nicht vorhanden" gekennzeichnet werden (separates Feld W5 Null-Indikator, siehe auch CBF Datenfelddokument).</p>
1.11	Wie ist zu verfahren, wenn weder Anschaffungs- noch Veräußerungsdaten zu ermitteln sind?	<p>In diesem Fall ist eine Meldung an das Betriebsstätten-Finanzamt vorgesehen. (Der Gesetzgeber hat sich jedoch hinsichtlich der Form noch nicht geäußert). Bei der Übermittlung der Anschaffungsdaten an das aufnehmende Institut wird wie oben (siehe 1.10) verfahren. Hier sollte über die Verbände auf eine einheitliche Meldung hingewirkt werden.</p>
1.12	Wie sind Überträge zwischen Einzel- und Gemeinschaftsdepots eines Ehepaars zu behandeln?	<p>Gemäß Anwendungsschreiben vom 22. Dezember 2009, Rz 168 sind Überträge zwischen Ehepartnern als Depotüberträge mit Gläubigerwechsel jedoch als unentgeltlich zu bewerten und daher auch zu melden. (siehe 1.6)</p>
1.13	Dürfen bei Überträgen zwischen Einzel- und Gemeinschaftsdepots von Ehegatten Verrechnungstöpfen übertragen werden?	Nein
1.14	Sind die Angaben des Kunden zur Art des Übertrages "Entgeltlich/Unentgeltlich" bzw. "mit oder ohne Gläubigerwechsel" zu prüfen?	<p>Die Angaben des Kunden dürfen "ungeprüft" übernommen werden. Werden keine Angaben zur Art des Depotübertrages gemacht, ist von einem entgeltlichen Übertrag auszugehen.</p>
1.15	Wer ist für die Datenqualität verantwortlich?	<p>Für alle Daten (ursprüngliche Anschaffungswerte, neu auf Basis der fiktiven Veräußerung ermittelte Anschaffungsdaten, hierzu korrespondierende Gattungsdaten) ist bis zum Settlementdatum das abgebende Institut verantwortlich.</p> <p>Ab diesem Zeitpunkt ist das aufnehmende Institut verantwortlich.</p>

I.	Allgemeine Fragen	Antwort
1.16	Wie ist mit Korrekturen von Gattungsdaten (z. B. Zwischengewinne/Thesaurierungsdaten (ab 2018 im Datenrucksack), Substanzausschüttungen, Vorabpauschalen, Dividende nach §27 KStG) beim aufnehmenden Institut zu verfahren?	<p>Das aufnehmende Institut ist für Gattungsdatenänderungen bei Depoteingängen genauso verantwortlich, als ob es sich um eine Anschaffung handeln würde, d.h. die Korrekturen müssen steuerlich berücksichtigt werden. Diese Art von Korrekturen, die nicht auf einem Fehler des aufnehmenden Instituts beruhen, werden steuerlich zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens berücksichtigt. Die steuerlichen Ergebnisse werden dabei nicht periodengerecht abgegrenzt.</p> <p>Ab 2018: Dem aufnehmenden Institut liegen keine Abrechnungsinformationen z. B. bei Substanzausschüttungen und Vorabpauschalen vor. Eine Korrektur ist daher beim aufnehmenden Institut nicht möglich. Der Empfänger muss korrigierte Datenlieferungen aufnehmen und verarbeiten.</p>
1.17	Wie ist mit Korrekturen von Gattungsdaten (z. B. Zwischengewinne/Thesaurierungsdaten (ab 2018 im Datenrucksack), Substanzausschüttungen, Vorabpauschalen, Dividende nach §27 KStG)) beim abgebenden Institut zu verfahren?	<p>Wirken sich Gattungsdatenänderungen auf die Besteuerung eines entgeltlichen Depotübertrages aus, so ist hier beim abgebenden Institut die fiktive Veräußerung zu korrigieren und steuerlich zu optimieren.</p> <p>Es werden keine korrigierten Daten an das aufnehmende Institut versendet, wenn sich die gelieferten Anschaffungsdaten nicht ändern.</p> <p>Ab 2018: Dem aufnehmenden Institut liegen keine Abrechnungsinformationen z. B. bei Substanzausschüttungen und Vorabpauschalen vor, daher ist eine Korrektur durch das abgebende Institut vorzunehmen und neue Daten zu senden.</p>
1.18	Wann sind übermittelte Daten zu stornieren?	<p>Nur das abgebende Institut kann stornieren.</p> <p>Sobald beim abgebenden Institut erkannt wurde, dass das aufnehmende Institut auf Basis "falsch übermittelter" Daten weiterrechnen würde, ist zu stornieren.</p> <p>Erkennt das aufnehmende Institut Fehler bzw. Inkonsistenzen bei den gelieferten Daten ist mit dem abgebenden Institut in Kontakt zu treten.</p>
1.19	Sind übermittelte steuerliche Daten nach einer Rücklieferung (z. B. wegen Annahmeverweigerung) zu stornieren?	Nein. Das ursprünglich abgebende Institut hat sicherzustellen, dass die Anschaffungsdaten wieder aktiviert werden.
1.20	Wie lange können übermittelte Anschaffungsdaten storniert werden?	Grundsätzlich wird keine Frist festgelegt, innerhalb derer ein Storno möglich ist.
1.21	Welche Besonderheiten sind beim Übertrag von Poolfaktor-Anleihen zu berücksichtigen?	In W4 ist der um die Teiltilgungen zum Übertragungszeitpunkt reduzierte Wert zu liefern. Gleiches gilt bei Dividenden aus dem steuerlichen Einlagekonto (§27 KStG) und weiteren Veränderungen der Anschaffungskosten.

I.	Allgemeine Fragen	Antwort
1.22	Wie ist mit Anschaffungsdaten vor 1. Januar 2009 zu verfahren?	<p>Unentgeltliche Überträge:</p> <p>A) Für Finanzinnovationen sind immer alle Anschaffungswerte zu übermitteln.</p> <p>B) Für ausl. thesaurierende Fonds müssen die einzelnen Anschaffungstranchen mit den zugehörigen Fondsdaten übermittelt werden (gültig bis 31. Dezember 2017).</p> <p>Die Vorgehensweise ab 1. Januar 2018 ist in Kapitel 3 beschrieben.</p> <p>C) Für alle anderen WP-Arten obliegt es dem abgebenden Institut, ob es die Anschaffungen z. B. vor dem 1. Januar 2007 kumuliert und mit dem Anschaffungsdatum 31. Dezember 2006 sendet oder alle Tranchen so liefert, wie sie im System abrufbar sind. Der Vorschlag zur Kumulierung bezieht sich auf eine Vereinfachung der Fristen auf eine Jahresgrenze.</p> <p>D) Sicherzustellen ist, dass für Zertifikate Anschaffungen ab dem 14. März 2007 einzeln geliefert werden.</p> <p>E) Sicherzustellen ist, dass für steueroptimierte Geldmarktfonds (WM/Feld GD 441 = 6 oder 7) Anschaffungen ab dem 19. September 2008 einzeln geliefert werden (gültig bis 31. Dezember 2017).</p> <p>Die Vorgehensweise ab 1. Januar 2018 ist in Kapitel 3 beschrieben.</p> <p>Entgeltliche Überträge:</p> <p>Das abgebende Institut ermittelt das fiktive Veräußerungsergebnis – auch wenn aufgrund der Übergangsregel keine Versteuerung erfolgt – und übermittelt diese Daten an das aufnehmende Institut (§ 43 Absatz 1 Satz 4 EStG).</p> <p>Durch die fiktive Veräußerung verliert der ursprüngliche Altbestand durch den Übertrag für das aufnehmende Institut seine Eigenschaft und wird wie eine Neu-Anschaffung (auf Basis der gelieferten Daten) betrachtet.</p>

I.	Allgemeine Fragen	Antwort
1.23	Wie ist mit Thesaurierungen des ausländischen thesaurierenden "Altfonds" nach steuerneutralen Fondsfusionen zu verfahren?	<p>a) unentgeltlicher Depotübertrag</p> <p>Wurde von dem bestehenden Wahlrecht in der Form Gebrauch gemacht, dass die Versteuerung der im Altfonds aufgelaufenen Thesaurierungsbeträge auf den Zeitpunkt der Veräußerung des neuen Fonds geschoben wurde ("Rucksack-Thematik"), sind diese "Rucksäcke" nur in diesem Fall an das aufnehmende Institut im Datenfeld W18 zu übertragen. Das Datum der steuerneutralen Fondsfusion ist im Feld W19 zu liefern (gültig bis 31. Dezember 2017).</p> <p>Die Vorgehensweise ab 1. Januar 2018 ist in Kapitel 3 beschrieben.</p> <p>b) entgeltlicher Depotübertrag</p> <p>Keine Sonderbehandlung, da beim abgebenden Institut eine fiktive Veräußerung vorliegt.</p>
1.24	Wie sind Überträge, die noch in 2008 stattgefunden haben, zu behandeln?	Als Anschaffungsdatum für die Übergangsregeln ist auf das Einbuchungsdatum abzustellen.
1.25	Welche Töpfe können übertragen werden?	Allgemeiner Verlusttopf, Aktienverlusttopf und anrechenbare ausländische Quellensteuer sind übertragbar.
1.26	Wann können Töpfe übertragen werden?	Nur in direktem zeitlichen Zusammenhang mit einem personengleichen Übertrag des letzten Depots (Gesamt-Depotübertrag) nach Ausbuchung der letzten Position
1.27	Wohin können Töpfe übertragen werden?	Nur an ein Institut, das Wertpapiere erhalten hat. Wird das Depot auf mehrere Institute aufgeteilt, können die Verrechnungstöpfe ebenfalls aufgeteilt werden. (siehe BMF-Schreiben vom 13. Juni 2008 (siehe 1.13)).
1.28	Können Töpfe auch einzeln übertragen werden?	Ja. Für jeden der drei Verrechnungstöpfe besteht die Wahl, diesen auf das Empfängerinstitut der Wertpapiere zu übertragen oder ihn bei dem abgebenden Institut zu belassen.
1.29	Können auch Teilbeträge eines Verrechnungstopfes übertragen werden?	Nein, eine teilweise Übertragung von VVT ist nicht zulässig
1.30	Was passiert, wenn ein Aktien-Verlusttopf an eine depotführende KVG übertragen wird?	Der Topf wird nicht zurück übertragen sondern aufgenommen. Am Jahresende kann ohne gesonderten Auftrag des Kunden eine Bescheinigung erstellt werden.

I.	Allgemeine Fragen	Antwort
1.31	Wie ist mit Stückzinsen beim Depotübertrag zu verfahren?	<p>1) Übertrag Altbestand:</p> <p>1a) unentgeltlich:</p> <p>aa) abgebendes Institut: Ein Übertrag des Stückzinses vom ursprünglichen Anschaffungstag an die aufnehmende Bank ist nicht erforderlich, kann aber mitgeliefert werden.</p> <p>ab) aufnehmendes Institut: Keine Veranlassung</p> <p>1b) entgeltlich:</p> <p>ba) abgebendes Institut: Die Stückzinsen sind vom abgebenden Institut grundsätzlich mitzuliefern. Mit Anwendungsschreiben vom 22. Dezember 2009, Rz 50 vertritt die Finanzverwaltung die Ansicht, dass Stückzinsen für Altanleihen steuerpflichtig sind.</p> <p>bb) aufnehmendes Institut: Beim aufnehmenden Institut wird der Stückzins in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf eingestellt. Es handelt sich hierbei um eine fiktive Anschaffung nach den neuen steuerlichen Regeln.</p> <p>2) Übertrag Neubestand:</p> <p>2a) unentgeltlich:</p> <p>2aa) abgebendes Institut: Ein Übertrag der Stückzinsen des ursprünglichen Anschaffungstages an die aufnehmende Bank ist nicht erforderlich, kann aber mitgeliefert werden.</p> <p>2ab) aufnehmendes Institut: Das aufnehmende Institut übernimmt die Anschaffungsdaten. Ein Stückzins ist nicht notwendig, da bei späterer Veräußerung nur der Anschaffungswert ohne Stückzins heranzuziehen ist.</p> <p>2b) entgeltlich</p> <p>2ba) abgebendes Institut: Beim abgebenden Institut werden das Veräußerungsergebnis ohne Stückzinsen und die Stückzinsen separat besteuert. Der zur Berechnung herangezogene Stückzins und der Kurswert aus der fiktiven Veräußerung werden an das aufnehmende Institut weitergeleitet.</p> <p>2bb) aufnehmendes Institut: Der übermittelte Stückzins wird in den allgemeinen Verlusttopf eingestellt (fiktive Anschaffung).</p>

I.	Allgemeine Fragen	Antwort
1.32	Wie ist mit Zwischengewinnen beim Depotübertrag zu verfahren?	<p>Die Regelung zum Zwischengewinn ist nur bis zum 31. Dezember 2017 gültig. Ab 2018 kann der Zwischengewinn nur noch im "Datenrucksack" enthalten sein.</p> <p>a) Unentgeltlicher Übertrag:</p> <p>Der Zwischengewinn zum Anschaffungszeitpunkt wird an das aufnehmenden Institut übermittelt, um bei einer späteren Veräußerung korrigierend für das Veräußerungsergebnis herangezogen werden zu können.</p> <p>(weitere Erläuterungen siehe 3.3)</p> <p>b) Entgeltlicher Übertrag</p> <p>Der Zwischengewinn zum Settlementtag wird an das aufnehmende Institut übermittelt, welches diesen Wert in den allg. VVT einstellen muss.</p> <p>Zwischengewinn und Fondspreis müssen vom gleichen Tag sein. Prinzipiell ist im Feld W20 immer das Datum zu liefern zu dem die Fondsdaten ermittelt wurden (da es immer vom Settlement-Datum abweichen wird).</p> <p>Eine Korrektur des Zwischengewinnes nach dem Settlementtag muss vom aufnehmenden Institut durchgeführt werden.</p>
1.33	Wie ist der Übertrag börsengehandelter Derivate zu behandeln?	Eine Übertragung der Anschaffungsdaten über CBF ist nicht vorgesehen.
1.34	Wie ist mit Leihe-Geschäften umzugehen?	Ist ein Kreditinstitut in den Leihevorgang eingeschaltet, ist der Vorgang nicht steuerpflichtig, eine Übermittlung von Anschaffungsdaten ist nicht vorzusehen.
1.35	Wie ist mit Repo-Geschäften umzugehen?	Eine Übermittlung von Anschaffungsdaten ist nicht vorzusehen.
1.36	Wie ist mit Liefergeschäften umzugehen?	Eine Übermittlung von Anschaffungsdaten ist nicht vorzusehen.
1.37	Nimmt die Finanzagentur an dem System zum Austausch der steuerlichen Daten teil?	<p>Ja.</p> <p>Zur Übertragung der Wertpapiere ist weiterhin das CASCADE-Datenformat "BSV-Übertrag" zu verwenden.</p> <p>a) Übertrag aus Kauf</p> <p>Stückzinsen und Anschaffungskurse sowie ggf. Nebenkosten sind wie bisher direkt beim Übertrag mitzugeben. Ein Datensatz "Anschaffungsdaten" im neuen Format darf nicht erstellt werden.</p>

I. Allgemeine Fragen	Antwort
	<p>b) Übertrag aus Depotverwahrung</p> <p>Es ist ein Datensatz "Anschaffungsdaten" für die historischen Anschaffungsdaten und ggf. auch ein Datensatz mit den Verrechnungstöpfen zu erstellen. An die Finanzagentur dürfen keine Aktienverlusttöpfe übertragen werden.</p>
<p>1.38 Wie ist bei Auslieferung und Einlieferung von effektiven Stücken zu verfahren?</p>	<p>Auslieferung an den Depotinhaber</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuerlich unbeachtlicher Vorgang <p>Einlieferung vom Depotinhaber</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbuchung ohne steuerliche Anschaffungsdaten <p>Hinweis: nicht gleich Null</p> <p>Auslieferungen/Einlieferungen an/von inländischen Instituten im Rahmen eines Depotübertrages</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die gleichen Regeln wie für Depotüberträge von girosammelverwahrten Wertpapieren – siehe W5.
<p>1.39 Wie ist das Veräußerungsergebnis bei Fonds zu ermitteln?</p>	<p>Siehe separate Anlage "BVI zur Handhabung von Fondsdaten" gültig bis 31. Dezember 2017. Ab 2018 siehe gesetzliche Grundlagen InvStG-R.</p>
<p>1.40 Können Anschaffungsdaten für Depotüberträge vor 2009 übermittelt werden?</p>	<p>Gemäß Anwendungsschreiben vom 22. Dezember 2009, Rz 187, 188 können im Falle eines Depotübertrages ohne Gläubigerwechsel auch Anschaffungsdaten an das aufnehmende Institut übermittelt werden. Eine Übermittlung kann jedoch nur manuell erfolgen und darf nicht über Taxbox gehen.</p> <p>Das aufnehmende Institut hat die Daten zu verwenden, jedoch nur dann, wenn der Bestand noch nicht veräußert wurde und die Daten vollständig auf dem Formular zur manuellen Erfassung der Anschaffungsdaten geliefert werden.</p>
<p>1.41 Ist ein Zwischengewinn bei Fonds ohne Ertragsausgleich mitzuliefern?</p>	<p>Die Regelung zum Zwischengewinn ist nur bis zum 31. Dezember 2017 gültig. Ab 2018 kann der Zwischengewinn nur noch im "Datenrucksack" enthalten sein.</p> <p>Bei Anschaffung von Fonds ohne Ertragsausgleich nach dem 31. Dezember 2009 darf der Zwischengewinn nicht über Taxbox geliefert werden.</p> <p>Obwohl keine Zwischengewinne geliefert werden, darf der Anschaffungswert in W4 nicht bereinigt werden.</p>
<p>1.42 Dürfen die Anschaffungsdaten aus der Ablaufleistung einer fondsgebundenen Lebensversicherung verwendet werden?</p>	<p>Ja, siehe BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009, Rz 186. Als Anschaffungsdatum ist das von der Versicherung vorgegebene Datum in W1 einzupflegen. Die Anschaffungsdaten sind in vollem Umfang mit sämtlichen relevanten Fondsdaten im Rahmen eines entgeltlichen Übertrags zu liefern.</p>

Frage-Antwort-Katalog

I.	Allgemeine Fragen	Antwort
1.43	Wie sind die Anschaffungsdaten für Neuemissionen/ Emissionen zu übermitteln?	Obwohl der Geschäftsvorfall keinen Gläubigerwechsel darstellt, ist der Übertrag über Taxbox als "entgeltlich" und Gläubigerwechsel "ja" aufzugeben. Dadurch wird sichergestellt, dass Stückzinsen und/oder Zwischengewinne (nur bis 31. Dezember 2017) in den VVT eingestellt werden.
1.44	Wie ist das Feld VVT-Datum (ab Mai 2014) zu befüllen?	Muss nur mitgegeben werden, wenn das Datum des VVT vom Jahr im Sendedatum des Satzes abweichen soll. Insbesondere um den Jahreswechsel können dadurch VVT-Sätze mit Gültigkeit noch für das vorherige Jahr im neuen Jahr geschickt werden. Bei Korrekturen kann das VVT-Datum weiter in der Vergangenheit liegen. Nicht zulässig mit Satzart 10.

2 Datenstruktur Führungssatz

II.	Datenstruktur Führungssatz Feldinhalte	Antwort
2.1	Wie ist die Datenstruktur für das Taxbox-System zur Übermittlung der Anschaffungsdaten aufgebaut?	<p>Es gibt derzeit vier unterschiedliche Satzarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anschaffungsdaten • Aktienverlusttopf • allgemeiner Verlusttopf • Quellensteuertopf <p>Die Satzart "Anschaffungsdaten" hat immer einen allgemeinen Teil und mindestens eine Wiederholungssequenz. Die restlichen Satzarten bestehen nur aus einem allgemeinen Teil.</p>
2.1a	Wieviele Datensätze kann man in einem Transferblock unterbringen? (Ein Transferblock enthält 1-n Datensätze und ist mit Vor- und Nachsatz zu versehen)	<p>Theoretisch sind bis zu 99.999 Datensätze in einem Transferblock möglich (Es sollte jedoch auch darauf geachtet werden, dass ein Transferblock mehr als jeweils einen Datensatz enthält).</p> <p>Es sollte aggregiert werden, um die Anzahl der Transferblöcke zu minimieren.</p>
2.2	Nachrichten-Absender (Feld 1)	<p>Der Nachrichten-Absender wird über den BIC-Code identifiziert. Beim Bereitstellen von Daten durch CBF taucht CBF als technischer Sender der Daten auf. Da mehr als ein Datensatz in einer Datei enthalten sein kann, erhält der Empfänger der Daten so die Information, wer die Daten bereitgestellt hat.</p>
2.3	Qualifizier Kennung Depotstelle des Empfängers/ Auftraggebers (Felder 2 und 9)	<p>Qualifizier zur Identifikation, ob die nachfolgende Nr. eine BLZ oder ein BIC ist.</p> <p>Es wurde vereinbart, dass die BLZ bevorzugt zu verwenden ist.</p>
2.4	Woher weiß der Sender wer Empfänger der Daten ist?	<p>Der Sender muss es nicht wissen. Im Datensatz (Felder 2 und 3) wird die Kennung des depotführenden Institutes des Begünstigten eingetragen. Bei CBF wird eine Routingtabelle aufgebaut, in der für jede Satzart (Feld 11) enthalten ist, welches Institut/welcher Dienstleister für das depotführende Institut des Begünstigten der Empfänger der Nachrichten ist.</p>
2.5	Wer ist für die Pflege der Routingtabelle bei CBF verantwortlich?	<p>Der fachliche Empfänger der Nachrichten (ggf. der Dienstleister) ist für die Aktualität der Routingtabelle verantwortlich.</p> <p>Die Vollständigkeit der Routingtabelle muss sichergestellt werden. D.h. es müssen insbesondere alle existierenden BLZ gemeldet werden. Optional kann der BIC gemeldet werden.</p>

II.	Datenstruktur Führungssatz Feldinhalte	Antwort
2.6	Datensatz-Nummer (Feld 13)	Es muss zwingend eine eindeutige Nummer geliefert werden, beginnend mit dem Datum JJJJMMTT plus weitere acht Stellen. Wie die Ermittlung der Nummer erfolgt, liegt beim einzelnen Institut. Anmerkung: Zur Sicherstellung, dass bei unterschiedliche Satzarten keine identischen Nummern vergeben werden, könnten die Stellen 9 und 10 mit der Satzart belegt werden und nur die letzten 6 Stellen hochgezählt werden.
2.7	Verarbeitungsart (Feld 12)	Vom abgebenden Institut sollte immer sichergestellt werden dass in EINER DATEI nicht gleichzeitig ein NEU mit STORNO geliefert wird. Dieses Pärchen sollte bei der Übermittlung bereits herausgefiltert werden. Anmerkung: Diese Anforderung darf kein Muss-Kriterium sein, da bei unterschiedlicher zeitlicher Abholung der Daten durch die Institute immer der Fall NEU plus STORNO auftreten kann.
2.8	Kundenname Auftraggeber/Empfängers (Feld 4 und 6)	Die Daten können aus den jeweiligen Systemen übernommen werden. Interne Sortier- oder Suchkriterien sind zu entfernen.
2.9	Ursprüngliche Datensatznummer (Feld 14)	Handelt es sich nicht um einen Stornosatz bleibt der Feldinhalt leer.
2.9a	Wie baut sich die 16-stellige CASCADE-Auftragsreferenz, die im Feld 24 gesendet wird, auf? Beispiel. KP999901 <u>12345670</u>)	<ul style="list-style-type: none"> • Stelle 1-2: immer "KP" • Stelle 3-6: CBF-Kontonummer (Last-Seite; im Bsp. 9999) • Stelle 7-8: Instruktionstyp (01-WP-Übertrag) • Stelle 9-15: 7-stellige CASCADE-Auftragsnummer; im Bsp. 1234567) • Stelle 16: 0 (als Filler) <p>(Genaue Details siehe Clearstream Banking CASCADE-Connectivity Handbuch, Kapitel 2.1.6.3, Beschreibung Feld :20C:)</p>
2.10	Wie viel Wiederholungs-Sequenzen passen in einen Datensatz?	Die maximale Anzahl der Wiederholsequenzen beträgt zehn.
2.11	Wie wird mit Überträgen von Positionen verfahren, deren Anzahl an unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten die maximale Anzahl der Wiederholungssequenzen zu einem Führungssatz überschreitet?	Es gibt mehrere Führungssätze mit jeweils derselben Datensatznummer, sie beinhalten immer die Anzahl der Wiederholungssequenzen in diesem Datensatz. Die Identifikation und Passung der gesamten Folgesequenzen erfolgt im Feld 25 des Datensatzes gem. technischer Beschreibung von CBF.

II.	Datenstruktur Führungssatz Feldinhalte	Antwort
2.12	Was ist bei der Stornierung von ursprünglich fehlerhaften Datensätzen zu beachten?	Die Anzahl der Wiederholsequenzen ist mit "0" zu befüllen oder leer zu lassen.
2.13	Was passiert, wenn die Anzahl der Wiederholsequenzen nicht mit dem Inhalt im Feld 26 übereinstimmt?	<p>Es erfolgt eine Fehlermeldung von CBF. Die Nachricht wird nicht an den Empfänger weitergeleitet.</p> <p>Das gilt auch, wenn die Nachricht aus mehreren Folgenachrichten besteht. Es gibt in diesem Fall keine technische Rückmeldung.</p>
2.14	Wo findet man technische Informationen zur Taxbox?	Im Taxbox-Connectivity-Handbuch, verfügbar auf der Clearstream-Website.

Leerseite

3 Datenstruktur Wiederholungssequenzen

Im Rahmen der Reform des Investmentsteuergesetzes (InvStG) wurden verschiedene Felder in der Wiederholungssequenz geändert bzw. neu aufgenommen. Aus diesem Grund sind verschiedene Fragen zur Wiederholungssequenz nicht mehr gültig und wurden gelöscht.

III.	IF-Feld	Datenstruktur Wiederholungssequenz Feldinhalte	Antwort
3.1	W1	Warum sollen Altbestände mit Datum "31.12.2006" übertragen werden und nicht mit "31.12.2008"?	<p>Werden Altbestände kumuliert in einer Summe übertragen, soll keine Unterscheidung nach den unterschiedlichen Übergangsfristen getroffen werden.</p> <p>Grundsätzlich können vorhandene Anschaffungsdaten für Altbestände auch mit dem jeweiligen Anschaffungsdatum übertragen werden.</p> <p>In der Praxis hat sich bewährt, die Anschaffungskosten getrennt und so detailliert wie möglich zu liefern.</p>
3.2	W1 W21	Was ist der Unterschied zwischen den Feldern W1 und W21?	W1 ist bei allen Wertpapieren das Anschaffungsdatum für die First In - First Out (FIFO)-Reihenfolge. Das steuerliche Anschaffungsdatum ist bei Investmentfonds W21 und bei allen anderen Wertpapieren W1.
3.3	W2	Übertrag aus Altbestand	Das Feld darf nicht benutzt werden.
3.4	W4	Steuerlicher Anschaffungswert in EUR	<p>Der Anschaffungswert zum jeweiligen Anschaffungstag in EUR ist grundsätzlich immer zu befüllen (bei unentgeltlichen Depotüberträgen sind die ursprünglichen Anschaffungsdaten mit entsprechenden Wiederholungssequenzen, bei entgeltlichen die fiktiv ermittelten Veräußerungsdaten als neue Anschaffungsdaten in einer Wiederholungssequenz zu liefern).</p> <p>Hinweis: Stückzins: Der Anschaffungswert ist immer bereinigt, d. h. ohne Stückzinsen zu liefern.</p> <p>Die Regelung zum Zwischengewinn ist nur bis zum 31. Dezember 2017 gültig. Ab 2018 kann der Zwischengewinn nur noch im "Datenrucksack" enthalten sein.</p> <p>Ergebnisse des Unterarbeitskreises vom 18. November 2009 zu:</p> <p>Zwischengewinn: Wird der Anschaffungswert bereinigt d. h. ohne Zwischengewinn geliefert so darf das Feld W9 Zwischengewinn nicht mehr mit dem ursprünglichen Wert des Zwischengewinnes gefüllt werden, sondern muss mit Wert 0 befüllt werden (Das aufnehmende Institut darf in diesem Fall die Anschaffungsdaten NICHT mehr um den Zwischengewinn zum Kaufzeitpunkt reduzieren).</p>

III.	IF-Feld	Datenstruktur Wiederholungssequenz Feldinhalte	Antwort
			<p>Enthält der Anschaffungswert noch den Zwischengewinn, muss der Zwischengewinn im Feld W9 ausgewiesen werden (Das aufnehmende Institut muss dann bei einer späteren Veräußerung auch den Zwischengewinn bei Anschaffung aus dem Veräußerungsergebnis heraus rechnen).</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass das aufnehmende Institut die weitere steuerliche Bewertung mit den gelieferten Anschaffungsdaten durchzuführen hat (solange keine Gattungsdaten-Korrekturen nach dem Zeitpunkt des Übertrages erfolgt sind).</p> <p>Anschaffungsnebenkosten sind immer im Anschaffungswert Feld W4 enthalten.</p> <p>Steuerliches Einlagenkonto/Kapitalherabsetzung</p> <p>Das Feld W4 Anschaffungswert ist um die während der Behaltefrist erzielten Erträge aus dem steuerlichen Einlagenkonto bzw. um Zahlungen aus Kapitalherabsetzungen zu reduzieren.</p> <p>Kapitalherabsetzung/FW-Finanzinnovation:</p> <p>Zahlungen aus einer Kapitalherabsetzung oder aus dem steuerlichen Einlagenkonto können zu negativen Anschaffungskosten führen (vgl. Rz 92 des BMF-Schreibens vom 22. Dezember 2009). Im Taxbox-Datensatz wird es erst ab einem Release in 2011 möglich sein negative Werte zu melden. Bis dahin sind die Anschaffungsdaten manuell zu übertragen.</p> <p>FW-Finanzinnovation:</p> <p>Nur im Falle einer Fremdwährungs-Finanzinnovation, für die beim abgebenden Institut kein Devisenkurs vorliegt, kann der Wert W4 leer bleiben. In diesem Fall müssen jedoch die Felder W6 und W7 zwingend gefüllt werden.</p> <p>Mit neuem Recht ab 2009 gilt, dass das Veräußerungsergebnis bei Fremdwährungs-Finanzinnovation als Differenz zw. Veräußerungswert in EUR (Kurs zum Veräußerungsdatum) und Anschaffungswert in EUR (Kurs zum Anschaffungs-Zeitpunkt) ermittelt wird.</p> <p>Kann das abgebende Institut keinen Anschaffungswert in Euro liefern, gibt es zwei Möglichkeiten bei einem späteren Verkauf die Messungsgrundlage zu ermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das aufnehmende Institut rechnet zu einem ihm bekannten Devisenkurs in EUR um oder • es wird die Differenz in FW ermittelt und dann erst das Ergebnis zum Devisenkurs zum Veräußerungszeitpunkt in EUR umgerechnet. (siehe BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2007)

III.	IF-Feld	Datenstruktur Wiederholungssequenz Feldinhalte	Antwort
			In beiden Fällen muss der Kunde in die Veranlagung gehen (Hinweis erforderlich).
3.5	W4 W32	Vorabpauschale	Die Vorabpauschale wird nicht im Feld steuerlicher Anschaffungswert (W4) berücksichtigt. Siehe W32.
3.6	W4	Substanzausschüttung	Im Feld steuerlicher Anschaffungswert (W4) werden die Anschaffungskosten reduziert um Substanzausschüttungen geliefert.
3.7	W5	Null-Indikator	<p>Der Null-Indikator (W5) ist ein Indikator für die "Qualität" des steuerlichen Anschaffungswerts (W4)</p> <p>Zu setzen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • N wenn der steuerliche Anschaffungswert gleich Null. • X wenn der Wert nicht vorhanden. • F wenn es sich um eine Fremdwährungs-Finanzinnovation handelt, deren Anschaffungswert NUR in Fremdwährung vorliegt (keine EUR-Vorläufer-Währungen). • Nur in diesem Fall darf der steuerliche Anschaffungswert (W4) leer sein und es MUSS W6 (steuerlicher Anschaffungswert in FWG) befüllt sein. <p>Hinweis: Die Differenzierung zwischen Anschaffungswert gleich Null und nicht vorhanden ist zwingend notwendig, da sich die Berechnung der steuerlichen Bemessungsgrundlage unterscheidet.</p> <p>Nicht vorhanden: Steuerl. Bemessungsgrundlage = 30% des Veräußerungswertes</p> <p>Null (0,00): Steuerl. Bemessungsgrundlage = 100% des Veräußerungswertes</p>
3.8	W5	Was ist ab 1. Januar 2018 bei noch nicht umgestellten Fondsbeständen zu liefern?	Keine Anschaffungsdaten und W5 mit "X"
3.9	W6 W7	Wann ist der steuerliche Anschaffungswert in Fremdwährung (Feld W6 und W7) gefüllt?	<p>Diese Felder dürfen nur bei einem unentgeltlichen Übertrag gefüllt sein, wenn gleichzeitig W4 = 0,00 und W5 = F.</p> <p>D. h. diese Felder sind nur für Fremdwährungsfinanzinnovationen zu verwenden.</p>
3.10	W8	Stückzinsen in EUR	Nur beim entgeltlichen Depotübertrag ggf. zu füllen.
3.11	W9	Zwischengewinn in EUR	Für Depotüberträge ab 1. Januar 2018 entfällt die Lieferung von W9, wenn W21 gefüllt.
3.12	W10	Akkumulierte thesaurierte Erträge je Anteil in EUR ab 1994 (jeweils bezogen auf den Erwerb)	<p>Für Depotüberträge bis 31. Dezember 2017:</p> <p>Notwendig zur korrekten besitzzeitanteiligen Besteuerung.</p> <p>Für Depotüberträge ab 1. Januar 2018 entfällt die Lieferung von W10, wenn W21 gefüllt. ID905, ID917 und ID909 werden aus dem "Datenrucksack" in W22 geliefert.</p>

III.	IF-Feld	Datenstruktur Wiederholungssequenz Feldinhalte	Antwort
3.13	W11	Schätzwert akkumulierte thesaurierte Erträge je Anteil in EUR	<p>Für Depotüberträge bis 31. Dezember 2017:</p> <p>Solange der Fonds noch keinen korrekten akkumulierten thesaurierten Ertrag gemeldet hat, muss mit dem von WM zur Verfügung gestellten Schätzwert gerechnet werden. Die Verfahrensweise ist analog derjenigen für das Feld "Akkumulierte thesaurierte Erträge je Anteil in EUR ab 1994" (jeweils bezogen auf den Erwerb – siehe W10).</p> <p>Für Depotüberträge ab 1. Januar 2018 entfällt die Lieferung von W11, wenn W21 gefüllt ist. ID905, ID917 und ID909 werden aus dem "Datenrucksack" in W22 geliefert.</p>
3.14	W12	Akkumulierter Mehrbetrag je Anteil	<p>Für Depotüberträge bis 31. Dezember 2017:</p> <p>Notwendig zur korrekten besitzzeitanteiligen Besteuerung</p> <p>Für Depotüberträge ab 1. Januar 2018 entfällt die Lieferung von W11, wenn W21 gefüllt ist. ID905, ID917 und ID909 werden aus dem "Datenrucksack" in W22 geliefert.</p>
3.15	W10 W11 W12	Wie ist beim aufnehmenden Institut mit den Feldern akk.Thes. Ertrag (ID905/W10), Schätzwert (ID917/W11) und Mehrbetrag (ID909/W12) zu verfahren?	<p>Nachdem das aufnehmende Institut exakt mit den Daten des abgebenden Instituts zu arbeiten hat, müssen auch in den Fällen, bei denen das Feld Anschaffungswert W4 nicht gefüllt ist, die Werte der Felder W10, W11 und W12 zur späteren steuerlichen Bewertung der Veräußerung herangezogen werden können. Aus der Nicht-Befüllung des Feldes W4 auf eine nicht-durchgängige Verwahrung zu schließen, ist nicht zulässig.</p> <p>Für Depotüberträge ab 1. Januar 2018 entfällt die Ermittlung von akk.Thes. Ertrag (ID905/ W10), Schätzwert (ID917/W11) und Mehrbetrag (ID909/W12). ID905, ID917 und ID909 werden aus dem "Datenrucksack" in W22 geliefert.</p>
3.16	W13	Immobilien Gewinn je Anteil	<p>Für Depotüberträge bis 31. Dezember 2017:</p> <p>Nachdem der Immobilien Gewinn aus dem Veräußerungsergebnis herauszurechnen ist, da nicht als Kapitalertrag zu bewerten, ist dieser Wert beim Übertrag mitzuliefern, sodass das aufnehmende Institut dies bei der späteren Ermittlung des Veräußerungsergebnisses berücksichtigen kann.</p> <p>Für Depotüberträge ab 1. Januar 2018 entfällt die Lieferung von W13, wenn W21 gefüllt ist.</p>
3.17	W14	Akkumulierte ausgeschüttete Altveräußerungsgewinne je Anteil In Fondswährung	<p>Für Depotüberträge bis 31. Dezember 2017:</p> <p>Auch die akkumulierten ausgeschütteten Altveräußerungsgewinne sind korrigierend bei der Ermittlung eines späteren Veräußerungsergebnisses zu berücksichtigen und daher beim Übertrag mitzuliefern.</p> <p>Für Depotüberträge ab 1. Januar 2018 entfällt die Lieferung von W14, wenn W21 gefüllt ist.</p>

III.	IF-Feld	Datenstruktur Wiederholungssequenz Feldinhalte	Antwort
3.18	W15	Fondswahrung	Fur Depotubertrage bis 31. Dezember 2017: W15 ist ein Pflichtfeld, wenn W14 gefullt wird. Nicht zu liefern, wenn das Feld W21 gefullt ist.
3.19	W16	Bereinigte akkumulierte ausschuttungsgleiche Ertrage je Anteil ab 1. Januar 2009 in EUR	Fur Depotubertrage bis 31. Dezember 2017: Auch die bereinigten akkumulierten ausschuttungsgleichen Ertrage sind korrigierend bei der Ermittlung eines spateren Verauerungsergebnisses zu berucksichtigen und daher beim Ubertrag mitzuliefern. Fur Depotubertrage ab 1. Januar 2018 entfallt die Lieferung von W16, wenn W21 gefullt ist.
3.20	W17	Akkumulierte Substanzausschuttung je Anteil in EUR	Fur Depotubertrage bis 31. Dezember 2017: Auch die akkumulierte Substanzausschuttung ist korrigierend bei der Ermittlung eines spateren Verauerungsergebnisses zu berucksichtigen und daher beim Ubertrag mitzuliefern. Fur Depotubertrage ab 1. Januar 2018 entfallt die Lieferung von W17, wenn W21 gefullt.
3.21		Wie sind Datenfelder der Wiederholungssequenz zu fullen, wenn kein Wert vorhanden ist, der Wert Null ist oder irrelevant?	Mit Ausnahme des Feldes W4 (bereinigter steuerlicher Anschaffungswert) bei dem auch ein Wert "0,00" zulassig ist, sind die Felder in dem Datensatz nicht enthalten .
3.22	W18 W19	Welche Besonderheiten gibt es bei Ubertragen von steueroptimierten Geldmarktfonds nach dem 10. Januar 2011?	Sofern es sich um einen auslandischen thesaurierenden Fonds handelt, durfen aufgelaufene akkumulierte Ertrage zum 10. Januar 2011 nicht abgerechnet bzw. besteuert werden. In diesen Fallen gilt: W19 muss nicht befullt werden, wenn W18 gefullt und dieser Wert aus der Abwicklung zu steueroptimierten Geldmarktfonds (§ 18 Abs. 2b Satz 2 InvStG) resultiert. Die Regelung zu steueroptimierten Geldmarktfonds ist nur bis zum 31. Dezember 2017 gultig.
3.23	W18	Noch zu "verzinstender" Betrag in EUR (absoluter Betrag)	Fur Depotubertrage bis 31. Dezember 2017: Fur Depotubertrage ab 1. Januar 2018 entfallt die Lieferung von W18, wenn W21 gefullt ist.
3.24	W19	Datum der letzten steuerneutralen Fondsfusion	Im Fall einer steuerneutralen Fondsfusion ist das Datum der letzten Fondsfusion zu liefern.
3.25	W20	Datum der ermittelten Investmentfondswerte	Fur Depotubertrage ab 1. Januar 2018 entfallt die Lieferung von W20, wenn W21 gefullt ist.
3.26	W21 bis W33	W21 bis W33	Die Felder sind ab 1. Januar 2018 nur fur Investmentfonds, die dem InvStG 2018 unterliegen, zu liefern. Die Felder durfen nur gefullt sein, wenn W21 gefullt ist.

III.	IF-Feld	Datenstruktur Wiederholungssequenz Feldinhalte	Antwort
3.27	W21	Anschaffung aus fiktiver Veräußerung	Befüllung siehe Datensatzbeschreibung. Das Feld W1 steuerlicher Anschaffungstag ist immer zu liefern. Die Lieferung von W21 erfolgt zusätzlich und zeigt an, ob ein Investmentfonds fiktiv veräußert worden ist.
3.28	W22	Akkumulierter thesaurierter Ertrag aus fiktiver Veräußerung am 31. Dezember 2017	In W22 wird der Merkposten aus der Übergangsregelung geliefert; der enthält die Werte aus ID905, ID909 und W18. Offene Frage: Ist der ID917 darin enthalten? Nach Deutung der aktuellsten BMF-Aussagen und -Unterlagen soll der ID917 erst zur Veräußerung ermittelt werden, nicht zum Zeitpunkt der Übergangsregelung. Das Feld darf nur gefüllt werden, wenn W21 mit "01.01.2018" gefüllt ist.
3.29	W23	Zwischengewinn aus fiktiver Veräußerung am 31. Dezember 2017	In W23 wird der Merkposten aus der Übergangsregelung geliefert; der enthält die Werte aus ID904 oder Ersatzwert. Das Feld darf nur gefüllt werden, wenn W21 mit "01.01.2018" gefüllt ist.
3.30	W24	Veräußerungsergebnis aus fiktiver Veräußerung am 31. Dezember 2017 aus sonstigen Gewinnen und Verlusten	In W24 wird der Merkposten aus der Übergangsregelung geliefert, der das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31. Dezember 2017 aus sonstigen Gewinnen bzw. Verlusten enthält. Das Feld darf nur gefüllt werden, wenn W21 mit "01.01.2018" gefüllt ist.
3.31	W25	Veräußerungsergebnis aus fiktiver Veräußerung am 31. Dezember 2017 aus Aktien-Gewinnen und Verlusten	In W25 wird der Merkposten aus der Übergangsregelung geliefert, der das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31. Dezember 2017 aus Aktien-Gewinnen bzw. Verlusten enthält. Das Feld darf nur gefüllt werden, wenn W21 mit "01.01.2018" gefüllt ist.
3.32	W26	Ersatzbemessungsgrundlage Veräußerungsergebnis aus fiktiver Veräußerung am 31. Dezember 2017 aus sonstigen Gewinnen und Verlusten	In W26 wird der Merkposten aus der Übergangsregelung geliefert, der die Ersatzbemessungsgrundlage aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 aus sonstigen Gewinnen bzw. Verlusten enthält. Das Feld darf nur gefüllt werden, wenn W21 mit "01.01.2018" gefüllt ist.
3.33	W27	Ersatzbemessungsgrundlage Veräußerungsergebnis aus fiktiver Veräußerung am 31. Dezember 2017 aus Aktien-Gewinnen und Verlusten	In W27 wird der Merkposten aus der Übergangsregelung geliefert, der die Ersatzbemessungsgrundlage aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 aus Aktien-Gewinnen bzw. Verlusten enthält. Das Feld darf nur gefüllt werden, wenn W21 mit "01.01.2018" gefüllt ist.
3.34	W22 W26 W27	Günstigerprüfung W22 und W26 bzw. W27	Wenn W22 und W26 oder W27 gefüllt sind, dann erfolgt beim Absender keine Günstigerprüfung. Als Folge sollte der Empfänger die Günstigerprüfung selber vornehmen.

III.	IF-Feld	Datenstruktur Wiederholungssequenz Feldinhalte	Antwort
3.35	W28	Akkumuliertes Veräußerungsergebnis aus fiktiven Veräußerungen nach dem 31. Dezember 2017 (Gewinne)	In W28 werden die Merkposten aus den fiktiven Veräußerungen (z. B. aufgrund Änderungen in den Anlagebedingungen) für Gewinne akkumuliert geliefert. Das Feld darf nur gefüllt werden, wenn W21 mit dem Tag der fiktiven Veräußerung größer "01.01.2018" gefüllt ist.
3.36	W29	Akkumuliertes Veräußerungsergebnis aus fiktiven Veräußerungen nach dem 31. Dezember 2017 (Verluste)	In W29 werden die Merkposten aus den fiktiven Veräußerungen (z. B. aufgrund Änderungen in den Anlagebedingungen) für Verluste akkumuliert geliefert. Das Feld darf nur gefüllt werden, wenn W21 mit dem Tag der fiktiven Veräußerung größer "01.01.2018" gefüllt ist.
3.37	W30	Akkumuliertes Ersatzbemessungsgrundlagen aus fiktiven Veräußerungen nach dem 31. Dezember 2017	In W30 werden die Merkposten Ersatzbemessungsgrundlagen aus den fiktiven Veräußerungen (z. B. aufgrund Änderungen in den Anlagebedingungen) akkumuliert geliefert. Das Feld darf nur gefüllt werden, wenn W21 mit dem Tag der fiktiven Veräußerung größer "01.01.2018" gefüllt ist.
3.38	W31	Ersatzbemessungsgrundlage nicht ermittelbar	Das Feld darf nur gefüllt werden, wenn W21 mit dem Tag der fiktiven Veräußerung größer oder gleich "01.01.2018" gefüllt ist und kein Merkposten ermittelbar ist (z. B. aufgrund fehlender Anschaffungskosten und fehlender Kurse oder Daten).
3.39	W32	Vorabpauschale VAP	Das Feld darf nur gefüllt werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • W1 größer "01.01.2018" oder • W21 mit dem Tag der fiktiven Veräußerung größer oder gleich "01.01.2018" gefüllt ist. Empfehlung / Vorschlag: Für eine genaue Rechnung oder Weitergabe wird empfohlen, die tatsächlich angesetzten Vorabpauschalen akkumuliert zu liefern (keine sachliche Berechnung auf ID-Feldern aus WM-Daten).
3.40	W33	Ursprüngliche ISIN aus der steuerneutralen Fondsfusion	Im diesem Feld kann die ISIN der ursprünglichen Gattung aus der letzten Fondsfusion geliefert werden.

Leerseite

Kontakt

www.clearstream.com

Veröffentlicht von

Clearstream Banking Frankfurt

Eingetragene Adresse

Clearstream Banking AG, Frankfurt
Mergenthalerallee 61
D - 65760 Eschborn
Deutschland

Postanschrift

Clearstream Banking AG, Frankfurt
D - 60485 Frankfurt/Main
Deutschland

Oktober 2017

Dokument-Nummer: F-TI03
